



Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Tier-LMHV) Anlage 7 (zu §10 Absatz 2)

Informationen zur Lebensmittelsicherheit

nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: \_\_\_\_\_ Betriebskennnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehverkehrsVO: \_\_\_\_\_
Anschrift: \_\_\_\_\_
Telefon: \_\_\_\_\_ Kennzeichnung der Tiere (Schlagstempel): \_\_\_\_\_
Fax: \_\_\_\_\_
Betriebsnummer des Ferkelerzeugers: \_\_\_\_\_
Geburtsland: \_\_\_\_\_
Futtermittelhersteller: \_\_\_\_\_

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: \_\_\_\_\_ Tierart: Schwein [X] Rind [ ]

II. Standarderklärung QS: [ ] ja [ ] nein Salmonellenstatus: [ ] I [ ] II [ ] III

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

- 1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor.
1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen \*\*
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden

[ ] keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel [ ] Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Table with 4 columns: Tier (Kennzeichnung), Tierarzneimittel, Wartezeit, Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z.B. Repellentien).

- 4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen \_\_\_\_\_ (insbesondere Salmonellenstatus).
5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: \_\_\_\_\_
Anschrift: \_\_\_\_\_
Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

- 6. Wurden die Schlachtschweine mit Arzneimitteln der Gruppe Tetracycline behandelt?
In den letzten 42 Tagen: Ja [ ] Nein [ ] In meinen Bestand überhaupt nicht: [ ]

III. Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO(EU) Nr. 1337/2013

- [ ] Geboren und aufgezogen in Deutschland [ ] Aufgezogen in Deutschland
[ ] Aufgezogen in: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass diese Schlachtschweine nicht aus einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, gefährdeten Gebiet (bzw. Kerngebiet) i.S.d. SchwPestV stammen. Mein/Unser Betrieb unterliegt zurzeit keiner amtlichen Sperre.

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

\*\* Anmerkung des Bundesmarktverbandes für Vieh und Fleisch: Lediglich Schweine haltende Betriebe, die bestimmte Maßnahmen zur Trichinenvorbeugung (u.a. Schädlingsbekämpfung, Futtermiteinsatz/-Lagerung) durchführen und die eine amtliche Bestätigung hierüber haben, können das Kreuz bei "Ja" setzen.